

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

4 Ta 178/13

9 Ca 6334/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 13.12.2013

Rechtsvorschriften: §§ 114, 117, 127 ZPO

Leitsatz:

Prozesskostenhilfe kann grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung der PKH-Erklärung bei Gericht bewilligt werden.

Beschluss:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 08.11.2013, Az.: 9 Ca 6334/13, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Klägervertreter hat für den Kläger im Gutetermin vom 22.10.2013 die Gewährung von Prozesskostenhilfe und seine Beiordnung für den Kündigungsrechtsstreit beantragt und angekündigt, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nachzureichen.

- 2 -

Nach Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers am 06.11.2013 hat das Erstgericht mit Beschluss vom 08.11.2013 dem PKH-Gesuch mit Wirkung ab dem 06.11.2013 stattgegeben.

Gegen den ihm am 07.11.2013 formlos zugeleiteten Beschluss hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit dem am 11.11.2013 beim Erstgericht eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag Beschwerde eingelegt und die Bewilligung der PKH bereits ab Antragstellung begehrt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 12.11.2013 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Der Rechtsstreit ist durch Abschluss eines Vergleiches mit feststellendem Beschluss vom 12.11.2013 beendet worden.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausgangsentscheidung und den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Die Entscheidung des Erstgerichts vom 08.11.2013 ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn der Kläger hatte bis zum Zeitpunkt der Einreichung der PKH-Erklärung seine Bedürftigkeit gem. § 114 Satz 1 ZPO noch nicht nachgewiesen, so dass erst ab diesem Zeitpunkt eine positive Entscheidung über sein Gesuch ergehen konnte.

Um die Prüfung zu ermöglichen, ob eine Partei tatsächlich nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen oder ihrem Vermögen zu finanzieren, ist dem Bewilligungsantrag gem. § 117 Abs. 2 ZPO eine Erklärung der Partei über ihre per-

sönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen und hat sich die Partei hierbei des amtlichen Vordrucks zu bedienen, § 117 Abs. 4 ZPO.

Prozesskostenhilfe kann zwar rückwirkend und sogar noch nach Abschluss des Verfahrens bewilligt werden, wenn der Antragsteller noch während des Hauptsacheverfahrens alles ihm Zumutbare getan hat, um eine Bewilligungsentscheidung herbeizuführen. Die Rückwirkung kann jedoch nicht weiter als bis zu dem Zeitpunkt erstreckt werden, in dem der Antragsteller durch einen formgerechten Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§§ 117 Abs. 2 – 4 ZPO) von seiner Seite aus die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe geschaffen hat (vgl. hierzu LAG Nürnberg vom 21.12.2006 – 4 Ta 175/06 – n.v.; vom 06.04.1984, JurBüro 1984, 1579; vom 11.05.1988, LAGE Nr. 6 zu § 117 ZPO; LAG Düsseldorf vom 16.02.1984, EzA Nr. 2 zu § 119 ZPO; LAG Hamburg vom 22.04.1985, LAGE Nr. 4 zu § 119 ZPO; LAG Schleswig-Holstein vom 01.03.1988, LAGE Nr. 5 zu § 119 ZPO; Zöller-Geimer, ZPO, 28. Aufl., § 117 Rz. 2b; 119 Rz 39 m.w.N.).

Dies erfolgte hier erst mit Schriftsatz vom 04.11.2013 nebst seinen Anlagen, der bei Gericht am 06.11.2013 eingegangen ist.. Zu einem früheren Zeitpunkt konnte die Bedürftigkeit des Klägers nicht geprüft und festgestellt werden.

Eine schuldlos verspätete Einreichung liegt im vorliegenden Fall nicht vor, denn der Kläger war nicht gehindert, die gem. § 117 Abs. 2 ,4 ZPO erforderliche persönliche Erklärung zu einem früheren Zeitpunkt bei Gericht einzureichen.

Auf die Vorlagepflicht musste der anwaltlich vertretene Kläger seitens des Gerichts nicht hingewiesen werden, denn die Kenntnis der Regelungen in § 117 ZPO ist in diesem Fall zu unterstellen. Es wurde auch bei Antragstellung ausdrücklich die Nachreichung der PKH-Erklärung angekündigt.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Nürnberg, den 16. Dezember 2013
Der Vorsitzende

R o t h
Vorsitzender Richter am
Landesarbeitsgericht Nürnberg